

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 18.12.2025

Fragezeit der Einwohner

Ein Ehepaar aus Wurmberg bringt seine Sorge zum Ausdruck, dass es nach Abschluss des Ausbaus der Klosterwaldstraße nicht mehr vor dem eigenen Haus parken könne. Aufgrund des dann durchgängigen Gehwegs reiche die geringere Restfahrbahnbreite voraussichtlich nicht mehr aus, um das Auto rechtskonform vor dem Anwesen abstellen zu können. Die eigene Garage sei sehr schmal, weshalb sie kaum genutzt werde.

Bürgermeister Jörg-Michael Teply bietet an, nach Fertigstellung der Arbeiten vor Ort gemeinsam mit dem Gemeindevollzugsbediensteten zu schauen, wo gemäß den maßgeblichen Bestimmungen das Parken zulässig ist und wo nicht. Er bittet um Verständnis dafür, dass eine verbesserte Sicherheit für Fußgänger als schwächste Verkehrsteilnehmer bei der Erneuerung der Klosterwaldstraße ein zentrales Anliegen sei.

Gemeindewald Wurmberg - Forstlicher Bewirtschaftungsplan 2026

Für den Gemeindewald Wurmberg stellt die untere Forstbehörde jährlich einen Betriebsplan auf, der durch den Gemeinderat zu beschließen ist (§ 51 LWaldG).

Forstamtsleiter Andreas Roth vom Landratsamt Enzkreis erläutert in der Sitzung den forstwirtschaftlichen Vollzug im Gemeindewald Wurmberg im laufenden Jahr sowie den Bewirtschaftungsplan 2026 und informiert über aktuelle forstliche Themen im Allgemeinen.

Herr Roth berichtet zunächst Positives über den Forstvollzug im zu Ende gehenden Jahr 2025. Höhere Erträge aufgrund der guten Verkaufssituation auf dem Holzmarkt führen zu einem um rund 15.000 EUR besseren finanziellen Ergebnis als erwartet. Statt eines geplanten Fehlbetrages von rund 8.600 EUR ergebe sich ein Plus von rund 6.500 EUR. Der positive Jahresverlauf habe ermöglicht, mehr Bestandspflege vorzunehmen als ursprünglich vorgesehen (6,7 ha statt 5,5 ha). Da in diesem Jahr längere Trockenheitsphasen zum Glück nahezu ausgeblieben seien und es immer ausreichend Niederschläge gegeben habe, musste nur wenig Schadholz beseitigt werden.

Für das kommende Jahr plane der Forst mit einem Holzeinschlag von 530 Festmetern und somit einem Hiebsatz etwas unterhalb des langjährigen Planziels. Vorgesehen seien weiterhin die Sicherung der Waldkulturen auf rund 1,8 ha Fläche und die Jungbestandspflege auf rund 2,8 ha Fläche. Den räumlichen Schwerpunkt der Maßnahmen bilde der Waldbereich in Neubärenthal in Richtung Öschelbronn. Finanziell betrachtet gehe der Bewirtschaftungsplan 2026 vom Erreichen einer sog. „Schwarzen Null“ aus.

Der Forstamtsleiter des Enzkreises beantwortet nach seinem Vortrag Fragen aus der Mitte des Gremiums, u.a. von Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) nach der Schadensentwicklung im Wald durch den Borkenkäfer.

Aufgrund der Witterungsbedingungen habe es in diesem Jahr keine größeren Probleme durch den Borkenkäfer gegeben, teilt Herr Roth mit. Dies gelte für den Wurmberger Wald gleichermaßen wie eigentlich für den ganzen Enzkreis.

Felix Bechtle (NWV) erkundigt sich nach dem Sachstand im Zusammenhang mit der Kirschlorbeerproblematik. Der Forst hatte hierzu im vergangenen Jahr berichtet, dass sich ausgehend von Anpflanzungen in privaten Gärten der Kirschlorbeer zunehmend im Wald ausbreite, was unterbunden werden müsse. Andreas Roth gibt zur Antwort, dass Gegenmaßnahmen u.a. durch Ansprache privater Grundstückseigentümer zum Entfernen von Kirschlorbeersträuchern aus ihren Gärten und die Bekämpfung im Wald in diesem Jahr noch nicht angegangen werden konnten. Dies solle nunmehr im Jahr 2026 erfolgen, wofür auch erneut Mittel in den Forsthaushalt eingestellt seien.

Bürgermeister Teply bedankt sich abschließend bei Forstamtsleiter Andreas Roth und dem in dieser Sitzung leider verhinderten Revierförster Rolf Müller ganz herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den aus der Anlage ersichtlichen forstlichen Bewirtschaftungsplan für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 6318, Klosterwaldstraße 7

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der geplante Neubau einer Doppelgarage mit zwei Stellplätzen und eines Carports mit vier Stellplätzen erfüllt die Vorgaben des § 34 BauGB, das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist gewährleistet.

Da das Bauvorhaben der Sicherung innerörtlicher Strukturen der Lebensmittelmittelversorgung (familiengeführter Bäckereibetrieb) dient, kann aus Sicht der Verwaltung auch der Abweichung von Sanierungs- und Gestaltungszielen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte II“ zugestimmt werden.

Die Verwaltung beantwortet Nachfragen von Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) nach den Verantwortlichkeiten bei der Durchführung des Gebäudeabbruchs im Hinblick auf die Grenzbebauung zum Nachbargebäude (liegt grundsätzlich beim Bauherrn) und von Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) zur vorgesehenen Tiefe der geplanten Doppelgarage bzw. des Carports (rücken näher an die öffentliche Verkehrsfläche heran).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen und der erforderlichen sanierungsrechtlichen Genehmigung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Abweichung zur Errichtung eines Pools auf dem Grundstück Flst.Nr. 6717, Münzenfeldstraße 22/1

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Banntor/Gasse II“.

Die notwendige Abweichung betrifft die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit dem geplanten Pool. Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können nach § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen zugelassen werden. In Absprache mit dem Baurechtsamt spricht bei der Errichtung des Pools nichts gegen die Erteilung einer solchen Abweichung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Abweichung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück Flst.Nr. 4075/1, Alte Pforzheimer Straße 2

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der geplante Anbau eines Wintergartens erfüllt die Vorgaben des § 34 BauGB, das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist gewährleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Sanierung und Umbau des Rathauses – Installation einer Photovoltaikanlage

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist beim Umbau des Rathauses im Zusammenhang mit der Dachsanierung auch eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von mindestens 14,4 kWp zu installieren. Unter maximaler Auslastung der Dachflächen wäre eine Anlage mit mehr als 30 kWp Gesamtleistung möglich. Dies würde allerdings eine nahezu vollflächige Belegung beider Dachhälften mit PV-Modulen bedeuten.

Das Rathaus liegt im Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ und ist durch den Fördergeber als Gebäude mit ortsprägender Bedeutung eingestuft, weshalb für dessen Umbau und Sanierung höhere Zuwendungen aus Finanzmitteln der Städtebauförderung gewährt werden. Nach Einschätzung des beauftragten Sanierungsträgers steht eine vollflächige Auslastung des Rathausdaches in Widerspruch zu den Sanierungsbestimmungen. Sie könnte den ortsprägenden Charakter des Gebäudes und damit den erhöhten Fördersatz gefährden. Den Empfehlungen des Sanierungsträgers folgend wird vorgeschlagen, nur die Süd-West-Seite des Rathausdaches und das Flachdach des neuen Treppenhausturms für eine Photovoltaikanlage zu nutzen. Die dort projektierte Anlage ergibt eine Gesamtleistung von 15,3 kWp, wodurch die Anforderungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung erfüllt werden. Die Anlage würde ergänzt um den Einbau eines Energiespeichers mit einer Kapazität von 10 kWh, der bis auf 20 kWh erweiterbar ist.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, dass im Zuge der Erweiterung der Grundschule in naher Zukunft eine weitere größere PV-Anlage der Gemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft entstehen wird.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) möchte wissen, ob nicht eine bessere Ausnutzung der auf dem Rathausdach möglichen Stromerzeugung durch Einrichtung weiterer Elektroladestationen vor dem Verwaltungsgebäude möglich sei.

Bürgermeister Teply verweist auf die ohnehin angespannte Parksituation rund ums Rathaus, welche sich durch zusätzliche Stellplätze ausschließlich für Elektroladevorgänge noch mehr zuspitzen würde. Möglicherweise könnten im Zuge der Schulhauserweiterung und der dortigen PV-Anlage dann aber weitere Lademöglichkeiten geschaffen werden.

Beschluss:

Im Zuge des Umbaus und der Sanierung des Rathauses wird eine Photovoltaikanlage mit insgesamt 34 Modulen und einer Gesamtleistung von 15,3 kWp auf der Süd-West-Seite des Rathausdaches (Hauptdachfläche zwischen First und Gaube sowie Gaubendach) sowie auf dem Dach des Treppenhausturms installiert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Verkehrsschau in der Gemeinde Wurmberg - Information über die Ergebnisse

Am Mittwoch, 16.10.2025, fand in der Gemeinde Wurmberg eine Verkehrsschau mit Vertretern des Landratsamtes Enzkreis (Straßenverkehrs- und Ordnungsamt), des Polizeipräsidiums Pforzheim und der Gemeindeverwaltung statt. Die Ergebnisse der Verkehrsschau sind dem als Anlage beigefügten Protokoll zu entnehmen (*Hinweis: Zur Vermeidung von Verletzungen von Bildrechten wurden die enthaltenen Fotos entfernt*).

In folgenden Bereichen werden infolge der Verkehrsschau unmittelbar Änderungen vorgenommen:

- **Alte Pforzheimer Straße – Haltverbot gegenüber Ausfahrt Feuerwehrhaus**

Um den Ausfahrtsbereich für die Feuerwehr von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, ist entlang der gegenüberliegenden Straßenseite ein Haltverbot erforderlich.

Das Zeichen 283 (Haltverbot) ist am Ende der Grünfläche aufzustellen. Eine Aufhebung des Haltverbots muss nicht erfolgen. Das Haltverbot endet an der nachfolgenden Einmündung Im Steinernen Kreuz.

- **Reutstraße – Standort der Beschilderung zur Parkzeitbeschränkung des Friedhofsparkplatzes**

Aus Rechtssicherheitsgründen ist der Standort der bestehenden Beschilderung zur Parkzeitbeschränkung für den Friedhofsparkplatz anzupassen. Grundsätzlich sind Verkehrszeichen an der rechten Fahrbahnseite aufzustellen. Wegen des gewählten Standorts der Beschilderung kann der Eindruck entstehen, dass die Parkzeitbeschränkung sich nicht auf den Friedhofsparkplatz bezieht. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse kann die Aufstellung jedoch nicht rechts am Beginn des Friedhofsparkplatzes erfolgen. Die Beschilderung ist daher ausnahmsweise auf der linken Fahrbahnseite der Parkplatzzufahrt aufzustellen, jedoch weiter abgerückt von der Fahrbahn.

Die Verwaltung berichtet hierzu und zu weiteren wesentlichen Punkten der Verkehrsschau anhand einer Präsentation ausführlich in der Sitzung. Unter anderem werden folgende Themen angesprochen:

- **Einrichtung eines Fußgängerüberwegs zur besseren Erreichbarkeit der Bushaltestelle bei Anwesen Pforzheimer Straße 34**

- Ein Fußgängerüberweg unmittelbar bei bzw. gegenüber der Busbucht ist nicht zulässig, ein weiter entfernter finde wegen des Umwegs in der Praxis keine Akzeptanz
- Geprüft werden soll eine Fußgängersignalanlage, die weniger Abstand zur Bushaltestelle erfordert
- Evtl. bauliche Lösung im Zusammenhang mit barrierefreiem Umbau der Bushaltestelle

- **Öschelbronner Straße – Abgrenzung Gehwegbereich bei Pfarrhaus**
 - Der Anregung zur Anbringung von Pollern („Bischofsmützen“) kann nicht gefolgt werden, da es sich um eine Mischverkehrsfläche und nicht um einen ausgewiesenen Gehweg handelt (ca. 0,50 m breite Pflasterfläche).
 - Notwendig wäre ein Abstand von 0,50 m zur Fahrbahn und eine Restgehwegbreite von 1,50 m
 - Im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets „Bei den Zeitelbäumen“ wird eine sichere Fußwegverbindung von der Öschelbronner Straße ortsauswärts realisiert

- **Fahrbahnleiter im Einmündungsbereich Schießmauer-/ Waldenserstraße**
 - Linksseitige Vorbeifahrt aus der Schießmauerstraße führt zu verkehrsgefährdenden Situationen
 - Anregung zum Einbau einer Schwelle
 - Einbau fahrdynamischer Schwellen eigentlich nur zur Geschwindigkeitsreduzierung
 - Probleme: Lärmbelästigung, Verkehrssicherungspflicht (Sturzgefahr, Beschädigungen)
 - Grundsätzlich **keine Empfehlung** der Straßenverkehrsbehörde zum Einbau von Schwellen, aber auch kein Verbot > Gemeinde wird Möglichkeiten prüfen
 - Bei Einbau: seitliche Durchfahrt für Radfahrer erforderlich

- **Einmündungsbereich Neubärentaler Straße in Alte Pforzheimer Straße**
 - Linksabbiegeverkehr schneidet Kurve, wodurch es zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt
 - Anregung zum Einbau eines Fahrbahnleiters
 - Ingenieurtechnische Planung unter Berücksichtigung erforderlicher Schleppkurven und Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörde erforderlich

- **Einrichtung von Verkehrsspiegeln**
 - Angeregt für Ausfahrt Luzernestraße in Pforzheimer Straße, Ausfahrt Betreutes Wohnen in Uhlandstraße, Kurvenbereich Robert-Britsch-Straße bei Abzweig Breiter Weg
 - Verkehrsspiegel nur dort, wo **unbedingt** erforderlich (außergewöhnlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit)
 - Verzerrte Wiedergabe des aktuellen Verkehrsgeschehens > Gefahr von Fehleinschätzung hinsichtlich Geschwindigkeit und Abstand
 - Zweiradfahrer und Fußgänger schlecht zu erkennen
 - Verkehrsspiegel muss beheizt sein und regelmäßig überprüft werden > Haftung bei Unfällen liegt bei zuständigem Straßenbaulastträger
 - Notwendigkeit wird in allen drei Fällen durch die zuständige Verkehrsbehörde und die Polizei nicht gesehen, da das Fahren mit der gebotenen Vorsicht und ggf. Hineintasten möglich ist
 - Bei der Ausfahrt aus dem Betreuten Wohnen ist ggf. ein privater Spiegel auf Grund und Boden der Wohnanlage möglich

- **Geschwindigkeitsbeschränkungen**

- Auf der Wiernsheimer Straße aus Richtung Wiernsheim/Mönsheim kommend wird eine Tempobegrenzung auf 50 km/h vor der Einfahrt zu den Einkaufsmärkten von den zuständigen Behörden für nicht erforderlich erachtet. Gleiches gilt für die Ortseinfahrt aus Richtung Öschelbronn kommend.
- Eine innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Wiernsheimer Straße ist im Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan zu prüfen.

- **Ruhender Verkehr**

- u.a. Forchenstraße, Kurvenbereich bei Anwesen Nr. 29 und Brunnenstraße, insbesondere Stich zu Anwesen Nr. 12
- Die gesetzlichen Regelungen für Halten und Parken sind ausreichend, um das ordnungswidrige Abstellen von Fahrzeugen ahnden zu können.

Jahresabschluss der Gemeinde Wurmberg zum 31.12.2022

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 ist der dritte Jahresabschluss der Gemeinde Wurmberg nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Bei der Planaufstellung wurde davon ausgegangen, dass das dritte doppelte Haushaltsjahr der Gemeinde Wurmberg mit einem Überschuss in Höhe von 59.105 € abschließen wird.

Tatsächlich entwickelten sich die Ertragsseite deutlich günstiger, so dass hier Mehrerträge von insgesamt rund 544.000 € erzielt werden konnten.

Die Ausgabenseite der ordentlichen Aufwendungen entwickelte sich planmäßig und schloss mit geringen Minderaufwendungen von rd. 13.000 € ab.

Das Rechnungsergebnis 2022 bringt ein positives Gesamtergebnis (Überschuss) in Höhe von 664.322,84 €.

Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 616.246,84 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss aus dem Sonderergebnis in Höhe von 48.076 € wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Beschluss:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 wird hiermit festgestellt. Es ergibt sich ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 664.322,84 €.
2. Soweit nicht bereits im Einzelfall beschlossen, stimmt der Gemeinderat den Mehrausgaben (über und außerplanmäßigen Ausgaben) gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu.
3. Den Veränderungen des Anlagevermögens wird zugestimmt.
4. Der Überschuss aus ordentlichem Ergebnis in Höhe von 616.246,84 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Überschuss aus dem Sonderergebnis von 48.076,00 € der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss für das Jahr 2022 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	8.294.903,68
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	7.678.656,84
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	616.246,84
1.4	Außerordentliche Erträge	48.076,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	48.076,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	664.322,84
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.945.232,97
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.837.788,33
2.3	Zahlungsmittel <u>überschuss</u> /bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.107.444,64
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	711.033,08
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.625.085,87
2.6	Finanzierungsmittel <u>überschuss</u> /bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-914.052,79
2.7	Finanzierungsmittel <u>überschuss</u> /bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	193.391,85
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63.229,67
2.10	Finanzierungsmittel <u>überschuss</u> /bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	63.229,67
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	103.162,18
2.12	Zahlungsmittel <u>überschuss</u> /bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	8.901,63
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.708.394,71
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	139.063,81
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	2.847.458,52

3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	1.879,33
3.2	Sachvermögen	30.489.861,50
3.3	Finanzvermögen	7.142.193,77
3.4	Abgrenzungsposten	203.722,93
3.5	Nettoposition	0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	37.837.657,53
3.7	Basiskapital	27.741.325,24
3.8	Rücklagen	1.732.533,47
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	7.419.646,48
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	758.696,32
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	185.456,02
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	37.837.657,53

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs		Ergebnisse des Haushaltjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital
		Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	Zweitvorangegangenes Jahr	Drittvorangegangenes Jahr	ordentliches Ergebnis	Sonderergebnis	
		1	2	3	4	5	6	7	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	48.076,00	616.246,84				641.683,11	426.527,52	27.741.325,24
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis								
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		616.246,84				1.257.929,95		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts								
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses								
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses								
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	48.076,00						474.603,52	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
10	Vorräte nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr								
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital								
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital								
13	vorläufige Endbestände						1.257.929,95	474.603,52	
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO								
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz ¹								
16	Ergebnisbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags.						1.257.929,95	474.603,52	27.741.325,24

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung am 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst, der gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekanntzugeben ist:

„Der Gemeinderat beschließt, den Pachtvertrag für die Gaststätte „Adler“ aufgrund von über mehrere Monate ausbleibender Pachtzahlungen vorzeitig und fristlos zu kündigen.“

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung

Glasfaserausbau Neubärental

Zum Ende der Vorvermarktung am 16. Dezember 2025 haben insgesamt 44,3% der in Frage kommenden Adressen einen Vertrag mit den Stadtwerken Pforzheim (SWP) abgeschlossen. Die erforderliche Quote von 25% wurde weit übertroffen, Vertragsabschlüsse sind aber weiterhin möglich. Er gehe davon, so Bürgermeister Teply, dass die SWP im neuen Jahr zeitnah mit den konkreten Ausbauplanungen beginne.

Wasserrohrbruch in der Gartenstraße

In der Gartenstraße sei es am Samstag, 13. Dezember 2025, zu einem Wasserrohrbruch gekommen. Aufgrund der Lage der Schadstelle im Bereich des Fundaments eines Abwasserschachtes konnte die kurzfristige Instandsetzung nur durch eine temporäre Lösung erfolgen. Dazu musste die durchgängige Versorgungsleitung in der Gartenstraße unterbrochen werden, so dass die Gebäude aktuell jeweils nur von einer Seite her über eine Stichleitung angeschlossen sind. Die recht aufwändige Teilerneuerung der Versorgungsleitung und der Hausanschlüsse mit Wiederherstellung der redundanten Ringlösung ist in Abhängigkeit von der Witterung zu Jahresbeginn 2026 vorgesehen.

Baumaßnahme Klosterwaldstraße

Über Weihnachten und den Jahreswechsel ruhen die kurz vor ihrem Ende stehenden Tiefbauarbeiten. Die Baustelle wird dabei so hergerichtet, dass Anwohner im Normalfall mit ihren Fahrzeugen von der Seehausstraße her zu ihren Häusern gelangen können. Von der Pforzheimer Straße her bleibt die Zufahrt gesperrt, das Parken vor der Bäckerei Hailer und die Zufahrt für deren Betriebsfahrzeuge jedoch weiterhin möglich.

Anregungen aus dem Gemeinderat

Rabatten bei Friedhofsparkplatz

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) regt an, im Zuge des Versetzens des Schildes mit den Nutzungsregelungen für den Parkplatz in der Reutstraße auch die dortigen Pflanzrabatten neu zu gestalten.

Bürgermeister Teply unterstützt den Vorschlag und teilt mit, dass der Bauhof ohnehin gerade die straßenbegleitenden Pflanzflächen in der Gemeinde in Augenschein nehme und Vorschläge für eine Neugestaltung erarbeite.